

nung tragende Verteilung der Bauzinslast vorzunehmen. So sind denn auch die Experten verfahren. Wenn aber ihr Ausgangspunkt als richtig anzuerkennen ist, so kann dann bei der gänzlich in das Gebiet sachverständigen Ermessens fallenden Festsetzung der Höhe der beidseitigen Anteile von ihrem Befinden nicht abgegangen werden, zumal da die Anwendung verschiedener Methoden die Experten zum gleichen Ergebnis geführt hat... Eine zweite Differenz zwischen den Parteien betrifft die Art der Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten. Zwar sind, wie schon bemerkt, die Parteien darüber einig — und die Experten pflichten ihnen bei — daß für die Verteilung dieser Kosten das Verhältnis maßgebend sein soll, in welchem die Stationsanlage durch den durch die beiden Bahnen vermittelten Verkehr in Anspruch genommen wird, und es herrscht ferner Einverständnis darüber, daß das Verkehrsverhältnis nach dem Wagenachsensystem zu bestimmen sei. Darin aber gehen die Parteien auseinander, ob alle Achsen gleichmäßig gezählt, eventuell wie dieselben eingestellt werden sollen, und ob für die Beteiligung der Sihlthalbahn ein Minimum festzusetzen sei. Die Beklagte behauptet diesbezüglich in erster Linie, daß über die Art der Zählung der Wagenachsen vor dem Prozeß zwischen den Parteien eine Einigung stattgefunden habe im dem Sinne, daß die Transitachsen nur einfach zu zählen, im übrigen aber keine Unterschiede zu machen seien. Es genügt jedoch der Hinweis darauf, daß die Klägerin in den Verhandlungen über die Beitragsfrage stets daran festgehalten hat, es habe die Sihlthalbahn im Minimum 30 % an die Betriebs- und Unterhaltungskosten zu leisten, und daß diese Klausel von der Beklagten nie angenommen worden ist, um jene Behauptung als unzutreffend erscheinen zu lassen. Wenn übrigens auch in einem Punkte bei den Vorverhandlungen eine Einigung zu stande gekommen wäre, so könnte dies doch der Klägerin deshalb nicht entgegengehalten werden, weil die ganze Beitragsfrage im Zusammenhang behandelt wurde und die Wirksamkeit einer Einigung über einen Punkt von der Voraussetzung abhängig war, daß über das Ganze eine Verständigung erzielt werde. Es hat denn auch die Beklagte auf den Brief der Klägerin vom 8. Juni 1896, worin sie sich vollständig auf diesen Boden stellte, keinerlei Ein-

wendungen erhoben. Die Beklagte macht ferner geltend, daß der von ihr vorgeschlagene Zählmodus allgemein üblich sei. Der Beweis hierfür ist jedoch nicht erbracht. Die Experten bestätigen das Bestehen einer solchen Übung nicht, und das Bundesgericht hat selbst im mehrerwähnten Falle betreffend die Station Gossau eine andere Zählart als anwendbar erklärt. Ist somit das Gericht bei der Entscheidung dieses Differenzpunktes weder an eine vertragliche Einigung der Parteien, noch an eine bestimmte Übung gebunden, so hat auch hier eine freie Würdigung der Verhältnisse Platz zu greifen. Das ist aber wiederum zunächst Sache der Experten. . . . Nach den Ausführungen derselben kann andererseits auch das eventuelle Begehren der Klägerin um Festsetzung eines Minimums von 30 % nicht geschützt werden.

#### IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

91. Urteil vom 18. Oktober 1899 in Sachen  
Cheleute G.

*Ehescheidung wegen Ehebruches, Art. 46 lit. a B.-G.  
bezt. die Ehe. Beweis des Ehebruches.*

A. Durch Urteil vom 10. Juni 1899 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Der Beklagten wird gemäß Art. 48 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe eine Wartefrist von drei Jahren auferlegt.

2. Die Beklagte ist im übrigen mit ihrer Appellation abgewiesen zc.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet:

1. Die unterm 13. Februar 1886 zwischen den Litiganten geschlossene Ehe wird gerichtlich geschieden und die Beklagte als der schuldige Teil erklärt.

2. Die Beklagte hat dem Kläger eine Entschädigung von 1000 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

1. Die Ehe der Litiganten sei nicht gemäß Art. 46 litt. a des Ehegesetzes, sondern auf Grund des Art. 47 daselbst gänzlich zu scheiden.

2. Dem Kläger sei eine Entschädigung nicht zuzusprechen, eventuell sei dieselbe auf 500 Fr. herabzusetzen.

3. Das Dispositiv 1 des angefochtenen Urteils sei zu streichen.

C. Zu der heutigen Verhandlung ist weder die Beklagte noch ihr Vertreter erschienen.

Der Vertreter des Klägers trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. . . . .

2. In tatsächlicher Beziehung ist zu bemerken: Die Litiganten ehelichten sich am 13. Februar 1886. Im Verlaufe der Ehe zogen sie zu den Eltern der Beklagten nach Buttivil. Anfangs 1898 verließ die Beklagte den Kläger, ohne wieder zu ihm zurückzukehren. Er erhob daher im Mai 1898 gegen sie Klage mit den Rechtsbegehren: 1. Die zwischen den Litiganten geschlossene Ehe sei gerichtlich zu scheiden und die Beklagte als schuldiger Teil zu erklären; 2. die Beklagte habe ihm eine Entschädigung von 1000 Fr. zu bezahlen. Er stützte seine Klage auf Art. 46 litt. a, b und d Ehegesetz. Die Beklagte, welche zur mündlichen Verhandlung zugelassen wurde, stellte die Begehren: Der Kläger sei als der schuldige Teil zu erklären, mit dem Klagebegehren 2 abzuweisen und habe gegenteils der Beklagten eine Entschädigung von 2000 Fr. zu bezahlen. Im Urteile der Vorinstanz wird gestützt auf die Beweisergebnisse festgestellt: Alles das, was der Kläger in der Klage über das Verhältnis der Beklagten zu einem jungen Bönäsch angeführt habe, sei zu unbestimmt gehalten, als daß daraufhin Beweis habe erhoben werden können. Dagegen gehe aus den Zeigenausagen hervor, daß die Beklagte in Luzern, wohin sie sich Anfangs 1898 begeben hatte, in lebhaftem Verkehr mit Männern gestanden, solche zu Tag und Nacht in ihrem Zimmer empfangen und längere Zeit, ja Nächte hindurch,

bei sich behalten habe. Dadurch sei zwar der Beweis des Ehebruches nicht direkt erstellt, allein es sei damit erwiesen, daß die Beklagte in Luzern sich einem unsittlichen Lebenswandel hingegeben und so die eheliche Treue verletzt habe. Die Ehe sei somit nach Art. 46 litt. a zu scheiden. Umgekehrt sei der Beklagten der Beweis, daß der Kläger sie in ihrer Ehre tief gekränkt und schlecht behandelt habe, sowie daß er dem Trunke ergeben sei, nicht gelungen.

3. Obschon in casu beide Ehegatten die Scheidung verlangen, kann doch nicht etwa Art. 45 Ehegesetz angewendet und die Ehe ohne weiteres — sofern (was zu bejahen wäre) das weitere Zusammenleben der Ehegatten als mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheinen würde — geschieden werden. Vielmehr stützt sich das Begehren des Klägers auf bestimmte Scheidungsgründe des Art. 46 eod., und dasjenige der Beklagten auf Art. 47; und da nun die Folgen der Ehescheidung je nach dem Zutreffen dieser Gründe ganz andere sind, als wenn die Ehe nach Art. 45 geschieden würde, ist, nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes, zunächst das Vorhandensein der vom Kläger behaupteten bestimmten Scheidungsgründe zu prüfen.

4. Betreffend den ersten vom Kläger angerufenen Scheidungsgrund, denjenigen des Art. 46 litt. a, scheint die Beklagte auch heute noch den Standpunkt einzunehmen, ein Beweis dafür sei nicht erbracht. Eine Definition des Begriffes „Ehebruch“ giebt das Bundesgesetz nicht; es ist aber darunter von jeher in allen Gesetzgebungen der strafrechtliche Begriff des Ehebruches, d. h. des Beischlafes eines Ehegatten mit einer dritten Person andern Geschlechtes verstanden worden. Ebenso stellt das eidg. Ehegesetz selber keine Vorschrift darüber auf, wann und in welcher Weise der als Ehescheidungsgrund aufgenommene Ehebruch als bewiesen angenommen werden dürfe. Es kann aber nicht etwa gesagt werden, daß dies eine rein prozessualische Frage sei, über welche die Kantone Beweisvorschriften aufstellen dürften; vielmehr ist die Frage aus dem Geiste des Ehegesetzes selber heraus zu lösen, da eben die Zulässigkeit der Scheidung unmittelbar von ihr abhängt. Nun hat schon das kanonische Recht den Satz aufgestellt, daß zum Beweise des Beischlafes und damit des Ehebruches der Nach-

weis derartiger Momente genüge, die in ihrer Gesamtheit gemäß den Erfahrungen des Lebens einen dringenden Verdacht, eine *violenta praesumptio*, begründen (s. c. 27 X de test. 2,20; c. 12 X de praes. 2,23); und an diesem Satze ist auch im protestantischen Eherecht festgehalten worden (vergl. Seufferts Arch., Bd. 11, Nr. 48; Bd. 43, Nr. 125 — wo das Oberste Landesgericht Bayerns mit Urteil vom 6. Juni 1887 ausspricht, nach protestantischem Eherecht bilde die dringende Vermutung des Ehebruchs einen Ehescheidungsgrund; Bd. 45 Nr. 101). Diese Auffassung muß auch für das Bundesgesetz betreffend die Ehe geteilt werden; denn einmal ist nicht anzunehmen, daß das Bundesgesetz aus dem durch die kontinuierliche Entwicklung des Rechtes geschaffenen Zustande habe heraustrreten wollen, und sodann liegt diese Auffassung so sehr in der Natur der Sache, daß bei der gegenteiligen die Scheidung wegen Ehebruchs auf ganz seltene Fälle beschränkt würde; das kann aber nicht der Sinn des Bundesgesetzes sein. Von der Beklagten ist nun nicht bestritten, daß die Thatsachen, welche den Scheidungsgrund des Ehebruchs konstituieren, obschon sie nicht schon in der Klage aufgeführt sind, haben berücksichtigt werden können. Nach den in Erw. 2 mitgetheilten Feststellungen der Vorinstanz — die von der Beklagten (offenbar mit Recht) nicht als aktenwidrig angefochten worden sind, — kann nun kein Zweifel darüber sein, daß der Beweis des Ehebruchs in dem entwickelten Sinne geleistet und damit der Scheidungsgrund des Art. 46 litt. a Ehegesetz gegeben ist.

5. Wollte man, entgegen dem vorstehenden, den Beweis des Ehebruchs nicht als geleistet ansehen, so wäre zu sagen, daß in dem Benehmen der Beklagten eine tiefe Ehrenkränkung des Klägers liege, und somit der Scheidungsgrund des Art. 46 litt. b Ehegesetz gegeben sei, worüber weitere Ausführungen nicht nötig sind.

6. Die Feststellungen der Vorinstanz, wonach die dem Kläger von der Beklagten gemachten Vorwürfe gänzlich unbegründet sind, hat die Beklagte nicht angefochten. Aus denselben folgt, daß ihre Scheidungsklage abzuweisen ist.

7. Die Bestätigung des Urteils in der Hauptsache hat zur

Folge, daß es bei den von der Vorinstanz getroffenen Maßregeln betreffend die Folgen der Scheidung sein Bewenden hat, da das Bundesgericht diese Folgen nur dann nachprüft, wenn es bezüglich der Frage der Scheidung selber, besonders des Verschuldens, zu einem andern Resultate gelangt als die kantonale oberste Instanz.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 10. Juni 1899 in allen Teilen bestätigt.

**V. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.  
bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité  
des entreprises de chemins de fer, etc.  
en cas d'accident entraînant mort d'homme  
ou lésions corporelles.**

*92. Arrêt du 28 décembre 1899, dans la cause  
Compagnie du chemin de fer Lausanne-Echallens  
contre Krähenbühl.*

Art. 2. loi féd. susvisée; accident survenu dans l'exploitation du chemin de fer. — Faute de la victime. — Art. 5, al. 1 et 2 leg. cit.; allocation d'une rente.

A. — Frédéric Krähenbühl, de Schlosswyl (Berne), né le 28 novembre 1856, était employé depuis le mois d'avril ou mai 1897 en qualité de charretier au service du laitier Annen, alors à Lausanne. Son travail consistait à conduire le lait deux fois par jour de Boussens à Lausanne. Il recevait un salaire de 3 fr. par jour et gagnait, en outre, environ 10 fr. par mois en faisant des commissions et transports pour les personnes de la contrée de Boussens.